
S 1 R 499/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 R 499/20
Datum	14.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	27.05.2024
-------	------------

I. Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 03.07.2019 in der Fassung des Bescheides vom 07.02.2020 und des Widerspruchsbescheides vom 29.05.2020 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten des Klägers sind von der Beklagten nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig sind in diesem Klageverfahren zum einen die Aufhebung der Bewilligung der Beitragszuschüsse der Beklagten zur freiwilligen Krankenversicherung für die Zeit von Juni 2017 bis Juni 2019 und die Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen in Höhe von insgesamt 2.542,43 € sowie zum anderen der Anspruch der Beklagten gegen den Kläger auf die nachträgliche Erhebung der Beitragsanteile zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für die Zeit von März 2017 bis Juni 2019 in Höhe von 4.915,98 €.

Der xxxx geborene Kläger, der zunächst freiwillig versichert in der Krankenversicherung war, bezieht von der Beklagten Regelaltersrente. Sein Antrag

auf Beitragszuschuss der Beklagten zur Krankenversicherung vom 23.06.2014 wurde mit Bescheid vom 12.09.2014 bewilligt. Die Beklagte erhielt am 05.03.2019 von der Krankenkasse Kenntnis, dass der KlÄxger ab MÄxrz 2017 der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt. Nach Durchführung eines entsprechenden AnhÄ¶rungsverfahrens hob sie mit Bescheid vom 03.07.2019 den Bescheid Ä¶ber die Bewilligung des Beitragszuschusses wegen Eintritt einer Versicherungspflicht gemÄ¶Ä¶ [Ä¶ 48](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) mit Wirkung ab 01.03.2017 auf und forderte die Ä¶berzahlung fÄ¶r den Zeitraum von MÄxrz 2017 bis Juni 2019 in HÄ¶he von 3.370,42 â¶ zurÄ¶ck. Gleichzeitig forderte sie fÄ¶r denselben Zeitraum die BeitrÄ¶ge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in HÄ¶he von 4.915,98 â¶ nach Ä¶ 255 Abs. 2 des FÄ¶nften Sozialgesetzbuches (SGB V) nach. Ferner wies sie auf den beabsichtigten Einbehalt der Rente hin.

Mit dem dagegen erhobenen Widerspruch machte der KlÄxger geltend, dass er erst mit dem Schreiben der Krankenkasse vom 19.05.2017 Kenntnis Ä¶ber seine Versicherungspflicht bei der Kranken- und Pflegeversicherung erhalten habe. Er habe sich daher nichts vorzuwerfen.

Die Beklagte half dem Widerspruch mit Bescheid vom 07.02.2020 insoweit ab, als sie wegen der Kenntnis des KlÄxgers von der Versicherungspflicht erst ab 19.05.2017 ihren Bescheid Ä¶ber die GewÄ¶hrung des Beitragszuschusses nun erst mit Wirkung ab 01.06.2017 (statt vorher ab 01.03.2017) aufhob und wegen der Aufwendungen des KlÄxgers fÄ¶r die private (Reise-)Krankenversicherung die RÄ¶ckforderung des Ä¶berzahlten Beitragszuschusses fÄ¶r die Zeit von Juni 2017 bis Januar 2018 auf die HÄ¶lfte der Ä¶berzahlung, d. h. auf 480,00 â¶, reduzierte. Sie bezifferte ihren RÄ¶ckforderungsanspruch auf nunmehr 2.542,43 â¶. Ferner kÄ¶ndigte sie wegen der Erstattung des Ä¶berzahlten Betrags einen Einbehalt von 200,00 â¶ monatlich der Rente an. Im Ä¶brigen wies sie den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29.05.2020 als unbegrÄ¶ndet zurÄ¶ck. Zur BegrÄ¶ndung fÄ¶r die nachtrÄ¶gliche Erhebung der Beitragsanteile verwies sie auf die verschuldensunabhÄ¶ngige Norm des [Ä¶ 255 Abs. 2 SGB V](#). Die Erstattung der Ä¶berzahlten BeitragszuschÄ¶sse stÄ¶tzte sie zum einen auf [Ä¶ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#). Obwohl der KlÄxger im Antragsformblatt auf den Zuschuss zur Krankenversicherung und ebenfalls im Bescheid vom 12.09.2014 auf seine Pflicht zur Mitteilung geÄ¶nderter VerhÄ¶ltnisse hingewiesen worden sei, habe er seine Mitteilungspflicht gegenÄ¶ber der Beklagten verletzt. Da der KlÄxger Ä¶ber die weitere Zuschusszahlung durch deren Auszahlung Kenntnis erhalten habe, obwohl er selbst ab Juni 2017 keine BeitrÄ¶ge mehr zur freiwilligen Krankenversicherung gezahlt habe, habe er auch die Voraussetzungen des [Ä¶ 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB X](#) erfÄ¶llt. Die ErmessenserwÄ¶gungen fÄ¶r die rÄ¶ckwirkende Aufhebung wurden eingehend dargelegt.

Im anschlieÄ¶enden Klageverfahren vor dem Sozialgericht NÄ¶rnberg verfolgt der KlÄxger sein Ziel der Aufhebung des Bescheides vom 03.07.2019 in der Fassung des Teilabhilfebescheides vom 07.02.2020 und des Widerspruchsbescheides vom 29.05.2020 weiter. Denn er habe keine Fehler gemacht, nichts verschwiegen und auch nichts unterlassen.

Der Kl ger beantragt sinngem  ,

den Bescheid der Beklagten vom 03.07.2019 in der Fassung des Bescheides vom 07.02.2020 sowie des Widerspruchsbescheides vom 29.05.2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begr ndung auf die Ausf hrungen in den angefochtenen Bescheiden.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird zur Erg nzung des Tatbestands auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten sowie auf die Schrifts tze der Beteiligten samt Anlagen und auf den  brigen Akteninhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r   n d e :

Die von dem Kl ger zum sachlich und  rtlich zust ndigen Sozialgericht N rnberg form- und fristgerecht erhobene Klage ist gem   [   87, 90](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zul ssig. Das Gericht durfte trotz des unentschuldigtem Fernbleibens des Kl gers von der m ndlichen Verhandlung durch Urteil im Termin entscheiden. Der Kl ger war ordnungsgem   geladen. Sein pers nliches Erscheinen war angeordnet, um das Verfahren nach einem ausf hrlichen Rechtsgespr    ber die Aussichtslosigkeit der Klage schneller beenden zu k nnen. Sein pers nliches Erscheinen war nicht zur Aufkl rung des Sachverhalts erforderlich, so dass die Kammer die Anordnung seines pers nlichen Erscheinens aufgehoben hat. Auch wurde der Kl ger in der Ladung ordnungsgem   darauf hingewiesen, dass im Fall seines Fernbleibens durch Urteil entschieden werden kann.

Die Klage hat in der Sache aber keinen Erfolg. Der Kl ger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 03.07.2019 in der Fassung des Bescheides vom 07.02.2020 sowie des Widerspruchsbescheides vom 29.05.2020. Diese Bescheide sind rechtm  ig und verletzen den Kl ger nicht in seinen Rechten.

Streitgegenstand ist allein die Aufhebung und Erstattung der Beitragszusch sse zur freiwilligen Krankenversicherung f r den Zeitraum von Juni 2017 bis Juni 2019 mit dem Bescheid vom 03.07.2019 in der Fassung des Bescheides vom 07.02.2020 sowie des Widerspruchsbescheides vom 29.05.2020, nicht dagegen die teilweise Aufhebung und R ckforderung des Beitragszuschusses f r den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes des Kl gers von Februar 2016 bis Februar 2017 wegen eines geringeren Zahlbetrags des Kl gers f r seine private Reisekrankenversicherung (Bescheid vom 01.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.08.2020).

Die Beklagte hob zu Recht den Bescheid vom 12.09.2014 ¹über die erstmalige Bewilligung des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung mit Bescheid vom 03.07.2019 in der Fassung des Bescheides vom 07.02.2020 und des Widerspruchsbescheides vom 29.05.2020 gemäß [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) auf. Da der Kl¹äger ab März 2017 der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung und nicht mehr der freiwilligen Krankenversicherung unterlag, haben sich insoweit die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert und der Bescheid vom 12.09.2014 ¹über die Bewilligung eines Beitragszuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung ist rechtswidrig geworden. Die Voraussetzungen für seine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit, d. h. ab Juni 2017, sind allesamt erfüllt.

Nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) soll ein Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit nach Nr. 2 der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlich für ihn nachteiliger Änderung der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist oder (Nr. 4) der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Der Kl¹äger hat es unterlassen, der Beklagten die Beendigung der freiwilligen Krankenversicherung mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung war er gesetzlich verpflichtet. Dies ergibt sich aus [Â§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I](#), wonach derjenige, der Sozialleistungen beantragt hat oder erhält, u.a. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen hat.

Diese Pflicht hat der Kl¹äger grob fahrlässig verletzt. Er wurde sowohl in seinem Antrag auf Zuschuss zur Krankenversicherung vom 23.06.2014 als auch im Bescheid vom 12.09.2014 ¹über die Bewilligung des Beitragszuschusses ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er jede Veränderung seiner freiwilligen Krankenversicherung (wie die Beendigung der freiwilligen Krankenversicherung und den Beginn einer Versicherungspflicht in der Krankenversicherung) unverzüglich der Beklagten mitzuteilen hat. Die Belehrung über diese Mitteilungspflicht war eindeutig und leicht verständlich. Der Kl¹äger war nach seinen intellektuellen Fähigkeiten in der Lage, diese Hinweise zu verstehen und auch danach zu handeln. Eine eventuelle Mitteilung dieser Umstände durch die Krankenkassen im Rahmen eines Meldeverfahrens entbindet ihn nicht von dieser Pflicht; diese Pflicht obliegt vornehmlich seinem Verantwortungsbereich. Aufgrund dieser ausdrücklichen Hinweise durch die Beklagte hätte er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass er insoweit zur Mitteilung an die Beklagte verpflichtet ist. Die Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) sind daher erfüllt.

Es kann daher im Ergebnis dahinstehen, ob auch die Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) erfüllt sind.

Da wegen der verspäteten Mitteilung der Krankenkasse ein atypischer Fall

anzunehmen ist, hatte die Beklagte ihr Ermessen auszuüben. Die ausföhrlichen Ermessenserwägungen sowie das Ergebnis der Ermessensausöbung der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 29.05.2020 sind nicht zu beanstanden. Die Beklagte trug dem Umstand, dass der Kläger erst am 19.05.2017 Kenntnis von seiner Versicherungspflicht erhalten hatte, mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides erst mit Wirkung ab 01.06.2017 ausreichend Rechnung. Auch reduzierte sie den öberzahlungsbetrag föür den Zeitraum von Juni 2017 bis Januar 2018 in nicht zu beanstandender Weise auf die Hölfte des öberzahlten Betrags in Höhe von 480,00 €, weil der Kläger daneben insbesondere noch Aufwendungen föür seine private Reisekrankenversicherung hatte.

Die Aufhebung erfolgte gemäö [Â§ 45 Abs. 4 Satz 2](#), [Â§ 48 Abs. 4 SGB X](#) innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Beklagten von der Versicherungspflicht des Klägers in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Beklagte hat daher zu Recht die gezahlten Beitragszuschösse gemäö [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) gefordert.

Die Beklagte hat weiter zu Recht die Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung föür die Zeit von März 2017 bis Juni 2019 in Höhe von 4.915,98 € nachgefordert. Denn ab März 2017 begann die Pflichtmitgliedschaft des Klägers bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beklagte ist verpflichtet, die Beiträge des Klägers aus seiner Rente einzubehalten. Da sie erst zwei Jahre nach Eintritt der Versicherungspflicht hiervon Kenntnis erlangte, war sie verpflichtet, gemäö [Â§ 255 Abs. 2 SGB V](#) die rückstöndigen Beiträge vom Kläger zu fordern. Dieser Anspruch besteht unabhöngig von jeglichem Verschulden des Klägers oder Dritter.

Da die Beklagte zu Recht die öberzahlten Beitragszuschösse zur freiwilligen Krankenversicherung vom Kläger zuröckgefordert und die Beitragsanteile zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nachtröglich gefordert hat, ist der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 03.07.2019 in der Fassung des Bescheides vom 07.02.2020 und des Widerspruchsbescheides vom 29.05.2020 rechtmööig.

Die Klage war daher abzuweisen.
Ä

Erstellt am: 03.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024